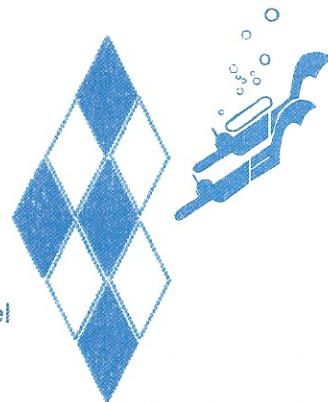


Bayerischer Landestauchsportverband e.V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Fachverband des Bayerischen Landessportverbandes e.V.

Bayerischer Landestauchsportverband
Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München



Präsident Dieter Popel

Tiergartenstraße 4a
97209 Veitshöchheim

Tel: ++49+(0)941 888 01

Fax: ++49+(0)941 88 343

Email: praesident@bltv-ev.de

Einladung

Der 12. ordentliche Verbandstag des Bayer. Landestauchsportverbandes e.V. (BLTV) mit Neuwahlen findet am

Samstag: 09.05.2026
Beginn: 13:30 Uhr
Ort: Deutsches Hopfenmuseum Wolznach
Elsenheimerstraße 2, 85283 Wolznach

statt.

Anträge waren bis spätestens 26.03.2026 schriftlich bei der BLTV- Geschäftsstelle einzureichen.

Der Terminhinweis auf den BLTV- Verbandstag erfolgte an alle BLTV- Vereine bereits mit Veröffentlichung auf der Homepage des Bayerischen Landestauchsportverbandes sowie per elektronischer Post an die Vereine.

Tagesordnungspunkte

- | | |
|--------|---|
| TOP 1 | Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten |
| | Bestimmung eines Protokollführers |
| TOP 2 | Grußworte der Ehrengäste |
| TOP 3 | Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung |
| TOP 4 | Feststellung der Stimmen und Beschlussfähigkeit |
| TOP 5 | Annahme der Tagesordnung |
| TOP 6 | Rechenschaftsberichte des Präsidiums |
| TOP 7 | Jahresabschluss 2025 |
| TOP 8 | Bericht der Revisoren |
| TOP 9 | Entlastung des Präsidiums |
| TOP 10 | Etat 2026 |

Bayerischer Landestauchsportverband e.V.

TOP 11	Bildung eines Wahlausschusses
TOP 12	Neuwahl des Präsidiums
TOP 13	Neuwahl der Revisoren
TOP 14	Ehrungen
TOP 15	Verschiedenes

Wichtig: (Satzungsauszug)

- Lt. §6.7 BLTV- Satzung hat jeder Verein pro angefangener 50 natürlicher Personen eine Stimme, jedoch nicht mehr als 4 Stimmen.
- Lt. §6.8 Das Stimmrecht kann nur durch gesetzliche Vertreter des entsprechenden Vereins/Abteilung ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vertretungsvollmacht des gesetzlichen Vertreters an ein oder mehrere Mitglieder des Vereins/Abteilung übertragen werden.
- Lt. §6.9 Ein Verein/Abteilung kann einen anderen Verein/Abteilung schriftlich ermächtigen, sein Stimmrecht im Verbandstag auszuüben, wobei einem Verein/Abteilung max. das Stimmrecht für zwei weitere Vereine/Abteilungen übertragen werden kann.
- Lt. § 6.10 Maßgebend für die Stimmenanzahl ist die vom BLSV an den BLTV zuletzt gemeldete offizielle Mitgliederzahl.
- Lt. § 6.11 Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sämtliche fälligen Beiträge bezahlt, oder eine Stundung gewährt wurde. Der rechtzeitige Nachweis hierüber obliegt den Vereinen/Abteilung.

Das BLTV- Präsidium wünscht allen Teilnehmern eine gute Anreise

gez.
Dieter Popel
BLTV-Präsident

